jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/12/18 3Ob2413/96s, 2Ob55/99y, 6Ob293/00g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1996

Norm

EO §7 BdIIA
EO §7 BdIIB
ZPO §226 IIB2

Rechtssatz

Ein Urteilsspruch, der Beklagte habe durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen, daß der von einem Gastronomiebetrieb ausgehende Lärm in der Mietwohnung des Klägers den Grundgeräuschpegel um nicht mehr als 10 dB(A) übersteigt, ist unbestimmt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2413/96s
  Entscheidungstext OGH 18.12.1996 3 Ob 2413/96s
- 2 Ob 55/99y
  Entscheidungstext OGH 29.04.1999 2 Ob 55/99y
  Vgl aber
- 6 Ob 293/00g
  Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 293/00g
  Vgl; Beisatz: Das auf die Ergreifung geeigneter Maßnahmen gerichtete Klagebegehren ist jedenfalls dann ausreichend bestimmt, wenn der Erfolg der vom Beklagten zu setzenden Maßnahmen ausreichend genau beschrieben wird. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106883

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at